

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

(Zweitausfertigung)

Nr.: Z-14.2.1-04-3625

Hiermit wird gemäß § 19f des WBAG¹ bestätigt, dass das (die) im Anhang angeführte(n) Bauprodukt(e)

mit den Handelsbezeichnungen „Oberlichte T30-1-Tür WST“

des Herstellers

WESTAG & GETALIT AG, Hellweg 15, D-33378 Rheda-Wiedenbrück

des Herstellwerkes

WESTAG & GETALIT AG, Hellweg 15, D-33378 Rheda-Wiedenbrück

den Bestimmungen des (der) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 15. Dezember 2002, festgelegten Regelwerke(s)

ÖNORM B 3800-3 (Dezember 1995)

entspricht (entsprechen).

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch die

MA 39 - VFA, Rinnböckstraße 15, A-1110 Wien.

Nummer des Überwachungsvertrages: MA 39 – BRA – Ü 1013/2004

Gemäß der nach § 19a Abs. 2 WBAG¹ zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis: **3. Mai 2008.**

Das (Die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 21a Abs. 1 WBAG¹ in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999 verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) entsprechend § 19g Abs. 3 WBAG¹ zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang zwei Seiten.

Hinweis: Bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelwerken erlischt nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

Die Zeichnungsberechtigte:



Dipl.-Ing. Dr. Ilse Hollerer



Wien, 26. Juli 2004

Der Leiter der
Zertifizierungsstelle:



Dr. Peter Proßegger
Oberstadtbaurat

¹ Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG) LGBl. Nr. 30/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 71/2001.



ANHANG ZU ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS Nr. Z-14.2.1-04-3625
(Zweitausfertigung)
„Oberlichte T30-1-Tür WST“ F30

